

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2023

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Oktober 2022, RRB Nr. 2022/1615

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Prämien 2023	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	6
3.1 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	6
3.2 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung	7
4. Beitrag und Parametermodell 2023	7
4.1 Ausserordentliche Erhöhung des Bundesbeitrags.....	8
4.2 Kantonsbeitrag und Parametermodell.....	8
4.3 Parameterwerte für 2023	9
5. Ausblick.....	11
6. Auswirkungen.....	11
7. Rechtliches	12
8. Antrag.....	12
9. Beschlussesentwurf.....	15

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten. Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Der Kantonsbeitrag entspricht 80% des Bundesbeitrags und wird vom Kantonsrat endgültig festgelegt. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2023 an den Kanton Solothurn 96'478'389 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 77'182'711 Franken. Dies ergibt für 2023 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 173'661'100 Franken.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats stetig zurückgegangen, weil mittlerweile rund 3/4 der Prämienbeiträge an EL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Für die ordentliche Prämienverbilligung stehen im Jahr 2023 rund 43 Mio. Franken zur Verfügung, was wiederum knapp einem Viertel der zur Verfügung stehenden Mittel entspricht. Aufgrund der auf das gesetzliche Minimum reduzierten Parameter konnten die Mittel in den letzten beiden Jahren nicht vollständig ausgeschöpft werden. Das liegt daran, dass die Anzahl ordentlicher Verfügungen stets abgenommen hat, d.h. die Anspruchsgruppe immer kleiner wurde. Durch den leichten Anstieg der Bruttolöhne und die teilweise Verschiebung in die EL fielen jährlich immer weniger Personen in diese Anspruchsgruppe, obwohl die Prämienlast in den letzten Jahren grundsätzlich stets gestiegen ist. Dadurch hat die Wirksamkeit der Prämienverbilligung kontinuierlich abgenommen. Dieser Schluss kann auch aus dem durch das BAG publizierten Bericht über die Wirksamkeit der IPV (Monitoring 2020), gezogen werden. So sind Solothurner Haushalte mit Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung weiterhin mit einem vergleichsweise hohen Anteil an selbst getragenen Kosten belastet. Durch die Inflation, die Energiekrise sowie den starken Anstieg der Prämien ist 2023 mit einer weiteren Verschlechterung der Situation für Solothurner Haushalte zu rechnen.

Für 2023 sieht der Regierungsrat noch keinen Handlungsbedarf für eine Erhöhung des Kantonsbeitrags und nur eine leichte Anpassung im Parametermodell als angebracht. Anpassungen sollen erfolgen, wenn die Datenlage sowie die Steuerungsmöglichkeiten in der ordentlichen Prämienverbilligung verbessert wurden. Dies wird ab 2024 der Fall sein.

Durch den Verzicht auf eine Erhöhung des Kantonsbeitrags bleibt kaum Spielraum für die Veränderung der Parameter. Lediglich aufgrund der Tatsache, dass in den letzten beiden Jahren mit den tiefen Parametern rund 4.5 Mio. nicht ausgeschöpft wurden, erscheint eine moderate Anpassung beim Eigenanteil möglich, damit die zur Verfügung stehenden Mittel auch ausgeschöpft werden. Im Falle eines allfälligen ausserordentlichen Bundesbeitrags müsste das Departement des Innern zu einem späteren Zeitpunkt basierend auf der neuen Ausgangslage eine deutliche Veränderung der Parameter vornehmen, damit die zusätzlichen Mittel ihrer Bestimmung zugeführt werden können.

In den letzten Jahren wurde es zusehends schwieriger, in der Prämienverbilligung zielgerichtet zu steuern und zuverlässige Prognosen abzugeben. Dies liegt primär an der unbefriedigenden Datenlage. Per Mitte 2023 wird die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn den Informatikanbieter wechseln. Infolge des Systemwechsels sind künftig resp. ab 2024 bessere Prognosen und Modellrechnungen zu erwarten. Ebenso wird das Reporting vereinfacht und verbessert, was die Steuerung und Messung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung erleichtern wird.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2023.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

2. Prämien 2023

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt 2023 für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 7.2%, bei den jungen Erwachsenen 6.8% und bei den Kindern 6.1%. (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2022, Mitteilung vom 26. September 2022). Die Durchschnittsprämien 2023 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnitts-Prämie 2023 SO ¹⁾	511.00	377.00	120.00
Durchschnitts-Prämie 2022 SO	480.00	357.00	113.00

¹⁾ Die Durchschnittsprämie wird gemäss Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) auf den nächsten Franken gerundet.

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden drei Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) inkl. Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen in Mio. Franken:

Jahr	Total	Ergänzungsleist. ¹⁾	Sozialhilfe ²⁾	Ordentliche Verb.
2008	96.1	28.0	14.0	54.1
2009	106.6	30.2	15.8	60.6
2010	124.6	35.6	19.5	69.5
2011	127.1	42.4	22.5	58.9
2012	125.2	46.2	22.0	54.0
2013	115.9	51.2	23.9	40.2
2014	116.2	55.3	25.8	34.2
2015	128.4	63.0	32.8	31.9
2016	143.9	64.9	33.8	43.9
2017	166.1	71.6	34.1	48.3
2018	165.4	76.7	34.1	42.7
2019	158.1	81.8	33.0	43.3
2020	159.1	84.3	33.2	41.6
2021	159.6	84.9	34.1	40.6
2022 ³⁾	159.5	84.7	34.1	40.7

3.1 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von (Fam-)EL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt steuern und beeinflussen. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells. Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) zahlt die gewährte Verbilligung direkt an die Krankenversicherer aus und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

Im Bereich der **Ergänzungsleistungen** zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass das Volumen für die Prämienverbilligung bis 2020 im Durchschnitt jährlich um rund 5 Mio. Franken stieg. Seit 2020 konnte der Anstieg etwas gedämpft werden. Der tendenzielle Anstieg ist einerseits bedingt durch eine Zunahme der Beziehenden, andererseits durch die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien. Seit 1. Januar 2010 entrichtet der Kanton Solothurn zudem FamEL. Diese Gruppe wächst langsam, aber stetig. Gesamthaft betrachtet, dürften Personen mit EL-Bezug im Jahr 2023 aufgrund der höheren Prämien wiederum ein leicht höheres Volumen an Prämienverbilligung als im Vorjahr benötigen.

Im Bereich der **Sozialhilfe** zeigt die Statistik, dass vor allem von 2014 auf 2015 deutlich mehr Mittel zur Deckung der Krankenversicherungsprämien verwendet werden mussten. Ab 2017 zeigt sich eine Stabilisierung, die aller Voraussicht nach auch 2023 noch anhalten dürfte. Dies, weil sich die Sozialhilfequote aktuell eher rückläufig zeigt und kein signifikanter Zuwachs an

¹⁾ An EL-Beziehende wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2022 5'760 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialdienste sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern.

³⁾ Provisorische Hochrechnungen anhand der Angaben Ausgleichskasse; seit 2019 ohne Verlustscheine.

Dossiers feststellbar ist. Es ist aber durchaus möglich, dass aufgrund der Inflation und der Energiekrise im Jahr 2023 gleichwohl eine Zunahme an Dossiers stattfindet, weil sich die Armutsgrenze aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten verschiebt.

EL-Beziehende erhalten seit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie. Liegt die tatsächliche Prämie jedoch unter diesem Betrag, dann erhalten EL-Beziehende neu nur noch die effektiven Ausgaben gedeckt. Die Auswirkungen auf das Volumen der IPV ist aktuell kaum bezifferbar, zumal noch bis Ende 2023 eine Übergangsfrist gilt. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich dadurch wesentliche Einsparungen zugunsten der ordentlichen IPV machen lassen. Für Personen mit Sozialhilfe gilt im Kanton Solothurn diese Regelung schon seit langem; sie erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL.

3.2 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung

Der ausbezahlte Gesamtbetrag für die ordentliche Prämienverbilligung hat seit 2016 in der Tendenz abgenommen. Bis Ende 2018 mussten aus der Beitragssumme jeweils noch rund 10 Mio. Franken für die Deckung der Verlustscheine abgegrenzt werden. Besonders bemerkenswert ist deshalb die Tatsache, dass die Auszahlungssumme auch zwischen den Jahren 2019 und 2021 gesunken ist, obwohl seither die Verlustscheine nicht mehr aus dem Beitrag für die IPV finanziert werden müssen. Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, dass die Anzahl Verfügungen ebenso stetig abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung bei unveränderten Parametern auch künftig anhalten wird. Die Abnahme der Verfügungen ist darauf zurückzuführen, dass seit 2016 die Parameter kontinuierlich gegen unten angepasst wurden, bis schliesslich seit 2018 die Parameter auf das gesetzliche Minimum gesetzt wurden. Dadurch erfüllen jährlich immer weniger Personen die Anspruchsvoraussetzungen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben der ordentlichen Prämienverbilligung und der Anzahl Verfügungen:

Jahr	Ausbezahlte ordentliche IPV	Anzahl Verfügungen
2016	43.9 Mio.	25'776
2017	48.3 Mio.	26'635
2018	42.7 Mio.	24'179
2019	43.3 Mio.	24'151
2020	41.6 Mio.	23'091
2021	40.6 Mio.	21'676
2022	40.7 Mio.	k.A.

4. Beitrag und Parametermodell 2023

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der ordentliche Bundesbeitrag 2023 für den Kanton Solothurn 96'478'389 Franken. Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% 77'182'711 Franken. Dies ergibt für 2023 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 173'661'100 Franken. Von diesen Mitteln stehen voraussichtlich für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung rund 43.4 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 93.3 Mio. Franken und für SH-Beziehende rund 37 Mio.

Franken abgegrenzt worden sind. Der Kantonsrat legt hat die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen.

4.1 Ausserordentliche Erhöhung des Bundesbeitrags

Die Bundesversammlung wird allenfalls im Dezember 2022 den Bundesrat zum Schutz der Kaufkraft und Abfederung des Prämienschocks 2023 beauftragen, mit einem dringlichen, zeitlich auf ein Jahr befristeten Bundesbeschluss den Bundesbeitrag an die IPV 2023 um 30 Prozent zu erhöhen. Der Bund richtet den zusätzlichen Betrag an die Kantone unter der Voraussetzung aus, dass sie ihren Beitrag nicht reduzieren. Wir gehen davon aus, dass es sich beim zusätzlichen Beitrag um einen ausserordentlichen, gesondert auszuweisenden Beitrag des Bundes an die IPV handeln würde. Die Basis für die Berechnung von kantonalen Beiträgen würde demnach der ordentliche Bundesbeitrag 2023 bleiben.

Im heutigen Zeitpunkt ist der Ausgang der Debatte auf Bundesebene noch ungewiss. Im Falle einer Erhöhung werden ausgehend vom ordentlichen Bundesbeitrag von 96'478'389 Franken voraussichtlich 28'943'516 Franken zusätzlich zur Verfügung stehen.

4.2 Kantonsbeitrag und Parametermodell

Für 2023 sieht der Regierungsrat - unabhängig von einer allfälligen ausserordentlichen Erhöhung durch den Bund – noch keinen Handlungsbedarf für eine Erhöhung des Kantonsbeitrags und daraus folgend nur eine ganz leichte Änderung im Parametermodell als angebracht.

Die Beiträge für Beziehende von EL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt beeinflussen. Dies führt dazu, dass für die ordentliche IPV nur so viele Mittel zur Verfügung stehen, wie die genannten Anspruchsgruppen nicht beanspruchen. Die Ausgaben für die ordentliche IPV kann der Regierungsrat anhand eines beweglichen Modells indirekt steuern. Gemäss § 89 SG legt er die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen IPV-Beiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der er diese Werte festzulegen hat.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats stetig zurückgegangen, weil mittlerweile rund 3/4 der Prämienbeiträge an EL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Bis 2018 deckte der Kanton zudem die Verlustscheine nach Art. 64a Abs. 4 KVG in Höhe von rund 11 Mio. Franken aus dem IPV-Kredit, erst seit 2019 sind sie entkoppelt. Die Massnahme führte zwar zu einer kurzfristigen Entlastung. Die damalige Ausgabenentwicklung der IPV deutete jedoch darauf hin, dass mit einem Beitragsschlüssel von 80% die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen nur mit einem Parametermodell am untersten gesetzlichen Rand gedeckt werden können. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an, bis schliesslich seit 2018 auf das gesetzliche Minimum.

Dieser Trend hat sich ab 2020 verändert, indem sich die jährlichen Gesamtausgaben bei rund 160.0 Mio. Franken einpendelten. 2020 schöpfte der Kanton 3.8 Mio. Franken der gesprochenen Mittel und 2021 8.8 Mio. Franken nicht aus (2021 inkl. einmaliger Erhöhung des Kantonsbeitrags um 4.2 Mio. Franken gemäss § 93 Abs. 3 SG aufgrund der vorgeschriebenen Anhebung des Prozentsatzes für die Kinderprämie per 1. Januar 2021). Auch 2022 werden voraussichtlich wiederum rund 4.5 Mio. Franken nicht ausgeschöpft.

Dass die Mittel nicht ausgeschöpft wurden, liegt daran, dass die Anzahl ordentlicher Verfügungen stets abgenommen hat, d.h. die Anspruchsgruppe immer kleiner wurde. Durch den leichten Anstieg der Bruttolöhne und die teilweise Verschiebung in die EL fielen jährlich immer weniger Personen in diese Anspruchsgruppe, obwohl die Prämienlast in den letzten Jahren grundsätzlich stets gestiegen ist. Dadurch ist die Wirkung der IPV infrage gestellt. «econcept» stellte in ihrem

Schlussbericht vom 13. Februar 2020 über die «Analyse und Beurteilung der Prämienverbilligung» fest, dass der Kanton Solothurn die Bundesvorgaben nur knapp einhält. Insbesondere Familien im unteren Mittelstand werden nur leicht entlastet und tragen folglich noch einen hohen Anteil der Prämienlast selber. Ebenso erhalten Alleinstehende und Paare nur wenig Prämienverbilligung. Die Analyse stützte sich auf die Steuerdaten 2017 (relevant für die Prämienverbilligung 2019).

Daneben publiziert das BAG alle drei bis vier Jahre einen Bericht über die Wirksamkeit der IPV. Das letzte vollständige Monitoring publiziert es im Mai 2022, basierend auf Daten 2020 (Monitoring 2020). Daraus ist ersichtlich, dass der Kanton Solothurn gemessen am Bestand der Versicherten eher eine unterdurchschnittliche Bezugsquote von 23% aufweist (schweizerischer Durchschnitt: 28%). Diese Quote wird zusätzlich dadurch relativiert, dass rund 47% der Beziehenden Sozialhilfe oder EL beziehen. Nur der Kanton Neuenburg hat eine noch höhere Quote an Sozialhilfe- und EL-Beziehenden. Diese beiden Bezugsgruppen machen in Solothurn rund drei Viertel der Gesamtausgaben für die IPV aus. Was den Kantonsbeitrag pro Kopf anbelangt, liegt der Kanton Solothurn mit 43% gegenüber 48% unter dem schweizerischen Durchschnitt. Pro Kopf wird im Kanton Solothurn für die ordentliche Prämienverbilligung ein Betrag von 150 Franken aufgewendet, was deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 290 Franken liegt und dem dritttiefsten Wert entspricht.

Seither hat sich die Problematik noch weiter akzentuiert. Durch die Inflation, die Energiekrise sowie den starken Anstieg der Prämien ist 2023 mit einer weiteren Verschlechterung der Situation für Solothurner Haushalte zu rechnen. Der Regierungsrat sieht demnach grundsätzlich Handlungsbedarf, einerseits die Anspruchsgruppe für ordentliche IPV wieder etwas zu öffnen und andererseits die Anspruchsberechtigten wirksamer zu entlasten. Um die beiden Ziele zu erreichen, ist eine Anpassung der Parameter und die Erhöhung des Kantonsbeitrags nötig. Allerdings soll die Umsetzung dieser Massnahmen erst erfolgen, wenn die Datenlage sowie die Steuerungsmöglichkeiten verbessert wurden. Dies wird ab 2024 der Fall sein.

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der ordentliche Bundesbeitrag 2023 für den Kanton Solothurn 96'478'389 Franken. Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% 77'182'711 Franken. Dies ergibt für 2023 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 173'661'100 Franken.

Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% 77'182'711 Franken. Dies ergibt für 2023 zusammen mit dem Bundesbeitrag von 96'478'389 Franken eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 173'661'100 Franken. Durch den Verzicht auf eine Erhöhung des Kantonsbeitrags bleibt kaum Spielraum für die Veränderung der Parameter. Lediglich aufgrund der Tatsache, dass in den letzten beiden Jahren mit den tiefen Parametern rund 4.5 Mio. nicht ausgeschöpft wurden, erscheint eine moderate Anpassung beim Eigenanteil möglich, damit die zur Verfügung stehenden Mittel auch ausgeschöpft werden. Damit dies sichergestellt ist, soll nach der Semesterhochrechnung 2023 geprüft werden, ob die Parameter allenfalls noch unterjährig angepasst werden müssen. Dadurch könnten bei nicht ausgeschöpften Mitteln noch nachträglich höhere Verbilligungen gewährt werden. Im Falle eines allfälligen ausserordentlichen Bundesbeitrags müsste das Departement des Innern zu einem späteren Zeitpunkt basierend auf der neuen Ausgangslage eine deutliche Veränderung der Parameter vornehmen, damit die zusätzlichen Mittel ihrer Bestimmung zugeführt werden können.

4.3 Parameterwerte für 2023

Von folgenden Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese

jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Die maximal mögliche Senkung von insgesamt 30% muss voll ausgeschöpft werden.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die Eigenanteile werden im Rahmen von 9 bis 15% festgelegt.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern. Die maximale Reduktion ist auszuschöpfen.

Massgebendes Einkommen II (Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Dieser Spielraum ist ebenfalls vollständig zu nutzen.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Auch hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Subventionsgrenze:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassend soll 2023 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2023:	Richtprämie Erwachsene 358, Junge Erwachsene 264, Kinder 84 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 9%-15% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%
Parameter 2022:	Richtprämie Erwachsene 336, Junge Erwachsene 250, Kinder 79 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240 Eigenanteil: 10%-16% Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken Anteil Vermögen: 50%

5. Ausblick

Das Beitragsmodell ist durch die entsprechende Festlegung der Parameter seit Jahren bis an die gesetzlichen Untergrenzen ausgeschöpft worden und insbesondere für eine wirksame ordentliche Prämienverbilligung sind die Mittel kaum mehr ausreichend, weshalb die Überprüfung des Kantonsbeitrags nötig sein wird.

Bekanntlich wurde es in den letzten Jahren zusehends schwieriger in der Prämienverbilligung zielgerichtet zu steuern und zuverlässige Prognosen abzugeben. Dies liegt einerseits an der ungenügenden Datenlage, aber auch am Umstand, dass mit der Umstellung des Steuersystems kantonsintern keine Modellrechnungen mehr durchgeführt werden können. Externe Modellrechnungen wären mit hohen Kosten verbunden. Bis im letzten Jahr war die Durchführung der Modellrechnungen aufgrund der Festsetzung der Parameter am untersten Rand und der gleichzeitigen vollen Ausschöpfung der Mittel denn auch obsolet.

Per Mitte 2023 wird die AKSO den Informatikanbieter wechseln. Infolge des Systemwechsels sind künftig resp. ab 2024 bessere Prognosen und Modellrechnungen zu erwarten. Ebenso wird das Reporting vereinfacht und verbessert, was die Steuerung und Messung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung erleichtern wird. Nach Inbetriebnahme des Systems wird ersichtlich sein, inwieweit noch weitere Anpassungen zur Verbesserung des bestmöglichen Vollzugs der Prämienverbilligung nötig sind. Damit wird der Grundstein für die Erreichung des Legislaturziels gelegt, wonach in der Prämienverbilligung eine zweckmässige Datenlage geschaffen werden soll. Zudem soll das Beitragsmodell (inkl. Auszahlungsmodalitäten) überprüft und entsprechend den Ergebnissen angepasst werden, um für eine wirkungsvolle Entlastung der Anspruchsberechtigten zu sorgen (vgl. Legislaturplan 2021- 2025).

6. Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zur medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

7. Rechtliches

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 65 KVG). Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert (Art. 66 Abs. 1 KVG; § 93 Abs. 1 SG). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest (§ 93 Abs. 3 SG).

Die beantragten Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich zudem um gebundene Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G; BGS 115.1).

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem Referendum (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, SR 131.221 und § 93 Abs. 3 SG).

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienerbilligung in der Krankenversicherung 2023

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2022 (RRB Nr. 2022/1615), beschliesst:

1. Für die Prämienerbilligung 2023 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (77'182'711) des Bundesbeitrages (96'478'389 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales (5)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste